



## Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Anfrage Stéphane Peiry

2014-CE-302

### **Steuerliche Behandlung der Kapitalgewinne aus der Veräusserung von in der Bauzone gelegenen Grundstücken im Geschäftsvermögen von Landwirten**

#### I. Frage

Nach dem Nationalrat am 16. September 2013, hat auch der Ständerat am 8. Dezember 2014 die Motion von Nationalrat Leo Müller angenommen, die verlangt, dass der Gewinn aus der Veräusserung von in der Bauzone gelegenen landwirtschaftlichen Grundstücken (einschliesslich Überführung vom Geschäfts- ins Privatvermögen) nur bis zu den Anlagekosten einkommenssteuerrechtlich belastet werden sollen, so wie dies vor dem Urteil des Bundesgerichts 2C\_11/2011 vom 2. Dezember 2011 Praxis war.

Ich stelle dem Staatsrat folgende Fragen:

1. Ist der Staatsrat angesichts der grossen Bedeutung dieser Frage für die landwirtschaftlichen Kreise im Kanton Freiburg bereit, auf die vor dem Bundesgerichtsurteil vom 2. Dezember 2011 gängige Praxis zurückzukommen?
2. Wenn ja, ab wann?
3. Wenn ja, erwägt der Staatsrat eine Neuveranlagung der Steuerpflichtigen, deren gesamter Kapitalgewinn seit dem Urteil vom 2. Dezember 2011 als Einkommen besteuert worden ist?

*15. Dezember 2014*

#### II. Antwort des Staatsrats

##### Vorbemerkung

In Zusammenhang mit den gestellten Fragen hält es der Staatsrat für sinnvoll, kurz auf die für Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit geltenden Besteuerungsvorschriften zurückzukommen. Nach Artikel 19 Abs. 1 DStG sind alle Einkünfte aus einem Land- und Forstwirtschaftsbetrieb auf Gemeinde-, Kantons- und Bundesebene gleich wie die Einkünfte aus einem Handels-, Industrie- oder Gewerbebetrieb, aus einem freien Beruf sowie aus jeder anderen selbstständigen Erwerbstätigkeit einkommenssteuerpflichtig. Diese Einkünfte sind auch AHV-pflichtig. Die Einkünfte aus der Veräusserung eines nicht land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücks sind voll einkommenssteuerpflichtig.

Wie alle anderen Selbstständigerwerbenden können auch die Landwirte Umstände geltend machen, die einen Steueraufschub rechtfertigen. Dies ist namentlich dann der Fall, wenn ein Grundstück

vom Geschäftsvermögen ins Privatvermögen überführt wird (Art. 19a DStG). In diesem Fall kann die Besteuerung des Mehrwerts bis zum Zeitpunkt des effektiven Grundstücksverkaufs aufgeschoben werden. Wird das Grundstück ausserdem nicht innerhalb von fünf Jahren nach der Überführung ins Privatvermögen veräussert, so werden die auf das Grundstück entfallenden Steuern um 50 % herabgesetzt (Art. 37 Abs. 6 DStG). Diese Herabsetzung wird auch auf die Fälle von Schenkung in gerader Linie ausgedehnt. Ein Steueraufschub kann auch bei Ersatzbeschaffung verlangt werden (Art. 31 und 43 Bst. d DStG). Schliesslich können die Landwirte bei Aufgabe der Erwerbstätigkeit wie alle anderen Selbstständigerwerbenden auch einen fiktiven Einkauf geltend machen (Art. 38b Abs. 1 DStG).

Bis zum umstrittenen Bundesgerichtsurteil galt für die Veräusserung *jeglichen* land- und forstwirtschaftlichen Grundstücks auf Kantonsebene insofern ein Steuerprivileg, als der Mehrwert gemäss Artikel 19 Abs. 4 DStG der Grundstückgewinnsteuer und nicht der kantonalen Einkommenssteuer unterlag. Diese kantonale Bestimmung stimmt mit den Vorschriften von Artikel 12 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (SR 642.14; StHG) überein. Diese Ausnahme erstreckte sich nach Artikel 18 Abs. 4 DBG gleichermassen auf die direkte Bundessteuer. Zusammengefasst hat das Urteil des Bundesgerichts die Anwendung dieser Praxis eingeschränkt. Nach der neuen Rechtsprechung kann die Veräusserung von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken, die nicht dem Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht unterstellt sind und in einer Bauzone liegen und somit nicht mehr betriebsnotwendig sind, künftig nicht mehr steuerlich privilegiert werden. Der bei der Veräusserung von solchen Grundstücken erzielte Mehrwert muss somit der Einkommenssteuer unterstellt werden, wie dies bei jedem anderen selbständigen Immobilienmakler auch der Fall ist. Diese Abkehr von der bisherigen Rechtsprechung hat folgende Auswirkungen:

- > Auf Kantons- und Gemeindeebene: Der Mehrwert ist nicht mehr der Grundstückgewinnsteuer unterstellt (diese wird bei einer Eigentumsdauer von mehr als 15 Jahren zum Satz von 16 % erhoben, sondern der Einkommenssteuer (Höchstsatz von rund 23,6% - das heisst 13,5% für die Kantonssteuer und 10,1% für die Gemeindesteuer, ausgehend von einem durchschnittlichen Steuerfuss von 75 % - wobei die oben beschriebenen Ermässigungen vollumfänglich anwendbar sind).
- > Auf Bundesebene: Der Mehrwert ist neu der direkten Bundessteuer unterstellt, mit einem Höchstsatz von 11,5 %, und die massgebenden Einkünfte sind AHV-pflichtig.

Die geänderte Rechtsprechung ist somit für die Gemeinde- und Kantonssteuer relativ unbedeutend und betrifft in erster Linie Personen, die mit der Veräusserung von Grundstücken in Gemeinden mit hohen Landpreisen sehr grosse Einkünfte erzielt haben. Die bundesgerichtliche Rechtsprechung wirkt sich hingegen stark auf die direkte Bundessteuer und die AHV aus, Bereiche, in denen die Behörden des Kantons Freiburg keinerlei Handlungsspielraum haben.

Es ist auch zu bedenken, dass nur das eidgenössische Parlament die neue bundesgerichtliche Rechtsprechung mit Präzisierungen im DBG und im StHG korrigieren kann. Die kantonalen Behörden können nicht von sich aus das DStG ändern, um für die Kantons- und Gemeindesteuern zur vorherigen Praxis zurückzukehren. Mit einem solchen Vorgehen geriete die kantonale Gesetzgebung in Widerspruch zum StHG und dessen Auslegung durch das Bundesgericht.

## Beantwortung der gestellten Fragen

*1. Ist der Staatsrat angesichts der grossen Bedeutung dieser Frage für die landwirtschaftlichen Kreise im Kanton Freiburg bereit, auf die vor dem Bundesgerichtsurteil vom 2. Dezember 2011 gängige Praxis zurückzukommen?*

Aus den einleitenden Ausführungen geht hervor, dass sich der Staatsrat an die Rechtsprechung des Bundesgerichts halten muss.

Der Staatsrat hat hier auch nur einen eingeschränkten Handlungsspielraum. Wie eingangs ausgeführt, kann er die geltende Praxis nicht von sich aus ändern. Eine solche Regelung stünde effektiv im Widerspruch zum StHG und zu dessen Auslegung durch das Bundesgericht. Weiter wirkt sich die neue Praxis für die betroffenen Personen finanziell insbesondere auf die direkte Bundessteuer und die AHV sehr stark aus, und genau diese zwei Bereiche liegen ausschliesslich in der Zuständigkeit des eidgenössischen Gesetzgebers. Der Staatsrat wird somit auf die Steuerpraxis zurückkommen, wenn der eidgenössische Gesetzgeber entsprechend entschieden hat.

*2. Wenn ja, ab wann?*

Der Staatsrat kann diese Frage nicht beantworten. Die Praxisänderung auf der Ebene der Kantons- und Gemeindesteuern hängt nämlich vom Inkrafttreten der Änderungen des DBG und StHG zur Umsetzung der Motion Leo Müller ab. Die Finanzdirektion ist sich der Bedeutung dieser Frage bewusst; sie hat sich deshalb am 19. Dezember 2014 mit einem Schreiben an Bundesrätin Eveline Widmer-Schlumpf gewandt und sie gebeten, den Zeitplan für die Umsetzung der Motion Leo Müller und das voraussichtliche Datum der Inkraftsetzung der Gesetzesänderungen bekannt zu geben.

*3. Wenn ja, erwägt der Staatsrat eine Neuveranlagung der Steuerpflichtigen, deren gesamter Kapitalgewinn seit dem Urteil vom 2. Dezember 2011 als Einkommen besteuert worden ist?*

Die Frage der Revision der Veranlagungen, die ausgehend von der neuen Rechtsprechung vorgenommen wurden und rechtskräftig sind, muss zusammen mit der Frage der Rückwirkung der Gesetzesrevision geprüft werden.

In den parlamentarischen Debatten zur Motion Leo Müller warfen einige Bundesparlamentarier effektiv die Frage auf, ob eine Inkraftsetzung der Gesetzesrevision rückwirkend auf das Datum des umstrittenen Bundesgerichtsurteils ins Auge gefasst werden könnte. Diese Frage wird von den zuständigen Bundesbehörden eingehend geprüft.

Es wird Sache des Bundesrats und dann des eidgenössischen Parlaments sein, darüber zu befinden. Sollte Letzteres eine rückwirkende Inkraftsetzung beschliessen, wäre die Revision der rechtsgültigen Veranlagungen aus Gründen der Gleichbehandlung zu prüfen. Die Finanzdirektion hat diesen Punkt in ihrem Schreiben an Bundesrätin Eveline Widmer-Schlumpf ebenfalls angesprochen.

*24. Februar 2015*